

Satzung

Ökobil e.V.

Sitz: Bamberg
Registergericht: Amtsgericht Bamberg
Registernummer: VR 820

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Ökobil e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Im Bereich Carsharing dient die Marke „meiaudo“ dem öffentlichen Auftritt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein arbeitet nach gemeinnützigen Grundsätzen im Sinne der Abgabenordnung. Er fördert und initiiert Maßnahmen, die im privaten und öffentlichen Leben zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen, Müllaufkommen und die Belegung des öffentlichen Verkehrsraumes verringern und somit eine Reduzierung und Vermeidung von Umweltschäden bewirken.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch: umweltschonendere Verwendung von Verkehrsmitteln und anderen Wirtschaftsgütern durch gemeinschaftliche Nutzung, wie z.B. Carsharing für Vereinsmitglieder und externe NutzerInnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder, ebenso die Vorstände, die für den Verein tätig sind, können eine Vergütung erhalten, die in der Höhe die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten darf. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbeschadet ist der Ersatzanspruch für Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind (§ 670 BGB).
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein ihre Einlage zurück. Sie erhalten keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Überparteilichkeit

- (1) "Ökobil e.V." ist überparteilich. Der Vereinszweck wird im Zusammenwirken der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Auffassungen zum gemeinsamen Ziel des Schutzes und des Erhalts der Umwelt verfolgt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die seine Ziele gemäß §2 anerkennen.
- (2) Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und vereinsexterne NutzerInnen. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder; Ehrenmitglieder nur, soweit sie auch eine ordentliche/Förder-Mitgliedschaft innehaben.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet eine Ablehnung. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats

schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (7) Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen den Zweck und die Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes oder nach erfolgloser Adressermittlung über dessen Ausschluss. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) In der Beitrags- und Nutzerordnung werden Sonderformen der Mitgliedschaft geregelt, wie z. B. Schnuppermitgliedschaft, Tarif ohne Einlage und Ermäßigungen.
- (3) Die nutzungsberechtigten (ordentlichen) Mitglieder zahlen eine Einlage. Sie dient in erster Linie als Haftungskapital. Außerdem wird die Einlage in die Anschaffung der Fahrzeuge und ihre Ausstattung investiert. Überschüssige Einlagen oder Rücklagen werden mündelsicher angelegt. Die Höhe der Einlage für Mitglieder wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Fahrzeuge gemäß der Nutzungsordnung des Vereins zum Mitgliedertarif zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter innerhalb des Vereins übernehmen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die in § 2 der Satzung aufgeführten Ziele anzuerkennen und zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
 - wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 5% der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen, um eine Aufnahme in die Tagesordnung zu ermöglichen.

- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail, sofern dies vom Mitglied nicht ausdrücklich anders gewünscht und dem Verein mitgeteilt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet und ist nicht-öffentlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Genehmigung der Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte, soweit vom Vorstand beantragt;
 - die Wahl des Vorstands (siehe § 10, Absatz 1);
 - die Entgegennahme des schriftlich vorgelegten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie der Jahresrechnung des Vorstands;
 - die Entgegennahme des Prüfungsberichts der RechnungsprüferInnen;
 - die Entlastung des Vorstands, einschließlich der SchatzmeisterIn;
 - die Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - den Haushaltsplan;
 - die Beitragsordnung des Vereins;
 - die Billigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und dessen Aufgabenverteilung sowie der Nutzungs- und Gebührenordnung;
 - die Anfechtung bzw. den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
- (9) Alle natürlichen und juristischen Personen und Personengemeinschaften, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes bestimmt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und RechnungsprüferInnen erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Stellvertreter/in,
 - dem/der Schatzmeister/in bzw. einem/einer weiteren Stellvertreter/in und
 - dem/der Schriftführer/in bzw. einem/einer weiteren Stellvertreter/in.
 Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und vertreten mindestens zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu drei beratende Beisitzer angehören, denen die ehrenamtliche Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu gewähren ist.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann bei Vakanz (z.B. mangels Kandidatur oder nach Ausscheiden) einen weiteren Vorstandsbereich kommissarisch bis zur nächsten Wahl übernehmen. An Stelle des vakanten Amtes ist ein Beisitzer zu den Vorstandssitzungen zu laden und hat das entsprechende Stimmrecht (Kooptation).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

Vorstandsmitglieder können von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, zu deren Erfüllung er sich auch weiterer Personen bedienen kann.
- Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Tagesordnung;
 - die jährliche Vorlage eines schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts;
 - die Überwachung des Geschäftsbetriebes;
 - die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen;
 - die Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln;
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - Vergabe und Vergütung von bedarfsorientierten Tätigkeiten zur Erfüllung der Vereinsziele, insbesondere Verwaltung und Organisation des Carsharingbetriebes sowie Wartung und Pflege der Fahrzeuge. Arbeiten Vorstandsmitglieder im Bereich Carsharing gegen Bezahlung, ist §34 BGB zu beachten.
 - die Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen;
 - die Anpassung der Nutzungs- und Gebührenordnung;
 - die Entwicklung fairer Tarifmodelle;
 - weitere Aufgaben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand hat jedem Mitglied auf Verlangen alle die Buchführung betreffenden Unterlagen, den gesamten Schriftverkehr dazu und alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in geeigneter Weise zur Einsicht zugänglich zu machen, wenn sein Verlangen von 7 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Ein solches Verlangen muss durch das Mitglied in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei zu beachten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bezwecken, bedürfen der Zweidrittelstimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12 Protokollieren von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und dem Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per e-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 13 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, die Rechtsform zu ändern oder zu fusionieren, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den "Bund für Natur und Umweltschutz Deutschland " (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich Ökologie und Umweltschutz zu verwenden hat.

Bamberg, den 8. Juni 2016